

An die Mitglieder des
- Wirtschaftsausschusses
- Rechtsausschusses
- Kulturausschusses
- Tourismusausschusses
des Bundestages

Unser Zeichen

Datum Berlin, 02.10.2012/Bü

Existenzgefährdende GEMA-Tariferhöhungen zum 1.4.2013 Änderung im Urheberrechtsgesetz erforderlich

Sehr geehrte/r.....,

wir wenden uns an Sie aus Anlass der zum 1.4.2013 in Kraft tretenden GEMA-Tarifreform im Veranstaltungsbereich, die für tausende Betriebe im Gastgewerbe massive, zum Teil existenzgefährdende Tariferhöhungen bedeutet. Steigerungen von mehreren hundert bis zu über 2.000 Prozent sind zu befürchten. Trotz mehrerer Verhandlungen des DEHOGA mit der GEMA, in denen ausdrücklich auf die Folgen und Auswirkungen der verfehlten und unausgewogenen Tarife hingewiesen wurde, war die GEMA nicht zu Korrekturen der vorgelegten Tarifstrukturen/Tarifsätze bereit.

Obwohl sich die alten Tarife seit zum Teil über 50 Jahren im Markt durchgesetzt haben und darüber hinaus jedes Jahr moderat erhöht wurden, fühlt die GEMA sich hieran nicht mehr gebunden, hat eigenständig neue Tarife veröffentlicht und will diese bereits zum 1.1.2013 bzw. nach einer Nachbesserung jetzt zum 1.4.2013 kassieren. Eine Aussetzung, bis die neuen Tarife in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig überprüft worden sind, lehnt die GEMA ab und verweist auf die gesetzlich vorgegebene Möglichkeit der Hinterlegung des strittigen Gebührenanteils, was den betroffenen Betrieben jedoch nicht weiterhilft.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass die von der GEMA zwischenzeitlich vorgenommenen Vertragsabschlüsse mit dem Bund deutscher Karneval und den Schützenverbänden nur marginale Veränderungen gebracht haben. Wie Sie den **anliegenden** Berechnungsbeispielen entnehmen können, verbleibt es bei Erhöhungen von mehreren hundert bis zu über 2.000 Prozent.

Auch das verhandelte Einführungsszenario, das im Übrigen erst ab 10 Euro Eintrittsgeld und ab 500 qm Veranstaltungsfläche greift und somit viele Veranstaltungen gar nicht erfasst, kann nicht zufrieden stellen. Eine zeitlich gestufte Erhöhung ist völlig inakzeptabel, wenn im Ergebnis dann nach 5 Jahren die genannten, massiven Erhöhungen heraus kommen.

Die Musiknutzer müssen sich derzeit auch gegen die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zur Wehr setzen, die bereits seit drei Jahren versucht den Zuschlag für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern zu verünftlichen (von 20 % auf 100% vom entsprechenden GEMA-Tarif) und zu diesem Zweck einen Tarif veröffentlicht und ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat.

Auch die VG Media versucht eine 70-prozentige Erhöhung ihres Sendetarifes für Hotels durchzusetzen und hat trotz eines bis 31.12.2013 bestehenden Gesamtvertrages einen entsprechenden, neuen Tarif veröffentlicht, der rückwirkend zum 1.1.2012 zur Anwendung kommen soll. Ein Gerichtsverfahren wurde ebenfalls eingeleitet

An diesen überhöhten Tarifänderungen zeigt sich, dass der gesetzliche Mechanismus zum Schutz der Nutzer versagt. Das Verfahren zur Überprüfung der Tarife dauert mit Durchlaufen des Instanzenzuges mehrere Jahre und hat keine aufschiebende Wirkung für deren Inkrafttreten. Währenddessen müssen Nutzer die neue Vergütung zahlen oder hinterlegen, auch wenn sich der Tarif letztlich als weit überhöht erweist. Wenn sie dies nicht können, ist die einzige Alternative - wie bei der GEMA-Tarifreform zu befürchten ist -, dass die Betriebe ihre Tätigkeiten einstellen oder Veranstaltungen absagen. Hierdurch entsteht auch ein großer Schaden für die Veranstaltungskultur in Deutschland.

Für Verwertungsgesellschaften hingegen ist die Aufstellung weit überhöhter Tarife nahezu risikolos. Sämtliche Versuche von Nutzern, diese Praxis durch die Aufsichtsbehörden unterbinden zu lassen, sind bislang gescheitert, weil die Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), selbst im Falle evident rechtswidriger Tarife nicht einschreitet.

Der DEHOGA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter haben durch ihre Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit in der Vergangenheit erheblich dazu beigetragen, dass die (alten) Tarife bei den Nutzern durchgesetzt wurden und die Rechteinhaber die vereinbarte Vergütung erhielten. Nichtsdestoweniger setzen die Verwertungsgesellschaften sowohl die Nutzer, als auch ihre Verbände mit exorbitanten Preiserhöhungen unter Druck und zwingen sie zu aufwändigen und sehr teuren Gerichtsverfahren.

Es besteht daher dringender, gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um die Nutzer und Nutzervereinigungen vor der Monopolmacht der Verwertungsgesellschaften zu schützen. Insbesondere dort, wo bereits Gesamtverträge bestehen und die Angemessenheit der vereinbarten tariflichen Vergütung vermutet wird, dürfen einseitige Preiserhöhungen der Verwertungsgesellschaften nicht ohne aufsichtsbehördliche und gerichtliche Kontrolle in Kraft treten.

Der DEHOGA unterbreitet hierfür Vorschläge für eine zur Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG), die wir Ihnen in der **Anlage** beifügen. Gerne stehen wir Ihnen zur Erörterung dieser Fragen in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Fischer
Präsident



Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin

Anlagen